Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kopp

Sitzungstermin:	14.10.2021
Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Kopp, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Melanie Stellmes	Ortsbürgermeisterin	

Mitglieder

Herr Klaus Breuer		
Frau Sonja Krämer		
Herr Bernhard Parent	Erster Beigeordneter	
Herr Norbert Stellmes		

Verwaltung

Frau Mechthild Weber		

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Stephan Hoffmann		entschuldigt
Herr Dietmar Koeppe		entschuldigt

Die Mitglieder des Ortgemeinderates Kopp waren durch Einladung vom 05.10.2021 auf Donnerstag, 14.10.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Wegebauvereinbarung Forst
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Kopp ab dem 01.01.2022
5. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
6. Dorferneuerung
7. Beteiligung der Ortsgemeinde Kopp im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
8. Verschiedenes und Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten
12. Verschiedenes und Informationen

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.04.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen folgende Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor:

Es wurde eingebracht, dass die Ablehnung der Bauvoranfrage von der Kreisverwaltung, kam und nicht von der Ortsgemeinde Kopp.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Seitens der Zuhörer wird der Breitbandausbau als dringend notwendig erachtet.

TOP 3: Wegebauvereinbarung Forst

Sachverhalt:

Es handelt sich um eine freiwillige Vereinbarung. Die Wirtschaftswege werden durch die Jagdgenossenschaft saniert und finanziert. Eine zusätzliche Pauschale wird vom Forstamt übernommen. Grund hierfür ist, dass es sich um Waldflächen im Staatswald handelt, an deren Kosten sich der Staat durch eine Anteilsfinanzierung beteiligt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 4: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Kopp ab dem 01.01.2022 Vorlage: 1-3643/21/21-017

Sachverhalt:

Die Ortsbürgermeisterin und der I. Beigeordnete beauftragten die Verwaltung um Einleitung des Satzungsverfahrens zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Kopp.

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer gemäß Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetzes, bei der der besondere Aufwand besteuert wird, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausdrückt.

Nach dem vorliegenden Satzungsmuster ist Steuerpflichtiger, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Darunter versteht man jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, dabei ist die Hauptwohnung die vorwiegend genutzte, von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners. Inhaber einer steuerpflichtigen Zweitwohnung kann nur der Eigentümer, Mieter oder sonst Nutzungsberechtigte sein. Auch der Leerstand der Wohnung ohne tatsächliche Inanspruchnahme schließt die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht aus.

Ausweislich der aktuellen Einwohnerliste sind in Kopp 168 Hauptwohnsitze gemeldet und 6 Nebenwohnsitze. Entscheidendes Kriterium ist jedoch, dass in mindestens 45 Gebäuden niemand einen Wohnsitz gemeldet hat. Von diesen und den Nebenwohnsitzen erhält die Gemeinde im günstigsten Falle, sofern sie Grundstückeigentümer sind, Einnahmen aus der Grundsteuer. Diese Personen werden aber nicht beim kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer pp.) berücksichtigt, da hier maßgeblich die Anzahl der Hauptwohnsitze ist. Die infrastrukturellen Einrichtungen, die seitens der Ortsgemeinde vorgehalten werden, stehen diesem Personenkreis jedoch in gleicher Weise zur Verfügung, ohne dass die Gemeinde dafür eine Gegenleistung erhält. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wird die Zweitwohnungssteuer erhoben.

Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer stehen in voller Höhe der Ortsgemeinde Kopp zur Verfügung, da diese Steuer nicht umlagepflichtig ist und daher bei der Erhebung der Verbandsgemeinde- und der Kreisumlage unberücksichtigt bleibt.

Unter Zugrundelegung eines jährlichen Steuersatzes von 10 % ist bei geschätzt 35 Steuerpflichtigen mit einem Steueraufkommen von rund 10.500 € jährlich zu rechnen. Dieser Betrag ist als Haushaltsansatz in den Haushaltsplan 2022 einzustellen.

Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Kopp in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Zweitwohnungssteuer ist mit Einnahmen in Höhe von 10.500 € zu kalkulieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 5

TOP 5: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22 Vorlage: 1-3667/21/21-018

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kopp verkauft kein Laubbrennholz.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat hat beschlossen kein Laubbrennholz zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 5

TOP 6: Dorferneuerung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Dorferneuerung wird die gesamte Ortschaft unter die Lupe genommen, die Bevölkerungsstruktur und die Infrastruktur werden untersucht.

Im Rahmen einer durchzuführenden Infoveranstaltung kann sich jeder Einwohner informieren.

Die Kosten werden ca. 10.000 € betragen, hiervon hat die Ortsgemeinde 10 % selbst zu tragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufnahme von 1.000 € in den Haushaltsplan 2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 5

TOP 7: Beteiligung der Ortsgemeinde Kopp im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben Vorlage: 1-3512/21/21-015

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an die Ortsbürgermeisterin bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.
Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf die Ortsbürgermeisterin:
  Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf die Ortsbürgermeisterin übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf die Ortsbürgermeisterin für folgende Verfahren vorgesehen werden:
  Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
  Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder die Ortsbürgermeisterin durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kopp keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten Verfahren weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an die Ortsbürgermeisterin, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Somit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
(Wegen der Aufrechterhaltung der Transparenz sind die Informationen an den Rat von Bedeutung, die Verantwortung soll vom Ortsgemeinderat als Ganzem getragen werden.)

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt
Ja: 5

TOP 8: Verschiedenes und Informationen

Sachverhalt:

- Hochwasser: Der Wirtschaftsweg in der Ludwigsbach wurde provisorisch widerhergestellt. In der Dellbach wurde das Tiefbauunternehmen Bruno Büsch aus Wallersheim beauftragt, den Bach zurück in sein altes Bett zu leiten. Diese Arbeiten wurden durchgeführt, reichen aber nicht aus. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen an der Dellbach sind durch die angeschwemmten Geröllmassen, die sich immer noch im Bachbett befinden zu nass zum Bewirtschaften. Hier muss nachgearbeitet werden. Ein weiteres Tiefbauunternehmen wurde hierzu schon beauftragt.
- Neue Fahrzeiten Schulbus. Weitere Vorgehensweise
- Notstromaggregat Gemeindehaus zur Versorgung der Bevölkerung und Feuerwehr im Katastrophenfall
- Haushaltsplanung 2022
- Spende Hochwasser 100 €
- Spende von Van Meeteren 20.000 € für Heimatpflege und neue Gerätschaften für den Bauhof in den Haushalt eingetragen lassen.
- Die Ortsgemeinde Büdesheim beabsichtigt den Durchlass „Vor Fuscheid“ (Zanner Berg, Gemarkungsgrenze Büdesheim/Kopp) zu erneuern und bittet die Ortsgemeinde Kopp um eine Kostenbeteiligung

- Stephan Thul wird Winterdienstfahrten inkl. Salzstreuen in der Eigelbach durchführen. Eine Palette Salz wurde auf Kosten der Anlieger erworben, die Traktorstunden sollen durch die Gemeinde ausgeglichen werden.
- Herr Manfred Schifferings aus Büdesheim bittet den Gemeinderat erneut darum, ein Angebot zum Kauf seiner Waldparzelle auf der Hinteren Gemeinde zu machen. Ursprünglich scheiterten die Verhandlungen aufgrund der unterschiedlichen Preisvorstellungen zwischen angebotenen 1,50 € der Gemeinde und den geforderten 3,50 € von Herrn Schifferings
- Neues Büro Ortsbürgermeisterin in der Birresborner Straße 12 Tel. 06594-600

Es ist zu prüfen, welche Fördermittel für die Beschaffung eines Defibrillators und eines Notstromaggregates z. B. aus Katastrophenschutzmitteln zur Verfügung stehen (Nachfrage bei der Feuerwehr, Preisanfragen).

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Melanie Stellmes (Vorsitzende)	Mechthild Weber (Protokollführerin)